

führer aber auch mitunter bisher unbeachtet gebliebene Erkenntnisse über die Beweislage und teilweise sogar neue Einsichten zu dem aufzuklärenden Geschehen vermitteln. Das ist teilweise psychologisch bedingt: In Anbetracht des meist gegebenen zeitlichen Abstands von der Durchführung der jeweiligen Untersuchungshandlung, die für den Untersuchungsführer häufig mit positiven oder negativen Emotionen verbunden ist, ist seine Kritikfähigkeit in bezug auf die beweiserheblichen Einzelheiten jetzt stärker ausgeprägt, zumal er sich bei der Vorbereitung und Erarbeitung des Schlußberichts der dem gegenüber relativ erlebnisarmen Aufgabe der Zusammenfassung der Fakten sowie ihrer sachlichen und korrekten Bewertung ausgesetzt weiß.

Beide Aspekte weisen nochmals auf die eingangs hervorgehobene Notwendigkeit der ständigen Beweiswürdigung hin, damit nicht erst beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens bisher unbeachtet gebliebene Erfordernisse der Beweisführung hervortreten, die dann meist unter dem Zeitdruck der ablaufenden Frist nachgeholt werden müssen.

Die abschließende Beweiswürdigung ist in ihrem Schwerpunkt darauf gerichtet, festzustellen und dokumentarisch zu begründen, daß der Wahrheitswert der Untersuchungsergebnisse über das Vorliegen der vom Tatbestand bezeichneten Straftat, die Identität des Beschuldigten mit dem Täter, die Erfüllung der objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale sowie über die Existenz der strafverschärfend oder strafmildernd wirkenden Umstände mit Gewißheit bestimmt ist. Das erfordert eine nochmalige Prüfung der Beweisgründe, der objektiv bestehenden Beziehungen zwischen ihnen sowie zu den jeweils zu beweisenden Teilergebnissen sowie insbesondere die Auseinandersetzung mit möglichen Gegengründen. Nur wenn in der abschließenden Beweiswürdigung jegliche real existierenden Gegengründe ausgeräumt sind, ist der Beweis des Wahrheitswertes des jeweiligen Untersuchungsergebnisses erbracht.

Von besonderer Bedeutung für das Erkennen möglicher Gegengründe ist die umfassende Gewährleistung des Rechts des Beschuldigten auf Verteidigung während des gesamten Verlaufs des Ermittlungs-